

Sensordaten und das Eigentum an Daten und Informationen

Rechtsanwalt Falk Zscheile

KRAMP, SELLING & PARTNER RECHTSANWÄLTE mbB

GeoForum MV
Warnemünde, 9. April 2018

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- 3 Eigentum im Recht
- 4 Zusammenfassung

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- 3 Eigentum im Recht
 - Eigentum und zivilrechtliche Befugnisse
 - Urheberrecht
 - Datenbankherstellerrecht
 - Sacheigentum
 - Sonstige Ansätze
- 4 Zusammenfassung
 - Kontakt

Problemaufriss

- Internet of Things (IoT) – Internet der Dinge
 - erzeugen, übertragen und verarbeiten von Daten in Echtzeit
 - speichern von Daten für beliebige Zeiträume in quasi unbegrenzter Menge
 - Auseinanderfallen von Informationsquelle, Sensoreigentümer, Datenverarbeiter, Anwender
- Recht als Friedensordnung und Interessensausgleich
 - Recht spiegelt die Gesellschaft wider
 - Recht reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen
 - Recht entschärft oder löst Konflikte

Daten und Informationen

- Daten und Informationen sind Begriffe sowohl der Allgemein- als auch der Fachsprache(n).
- Begriffstverständnis im Vortrag:
 - Daten als maschinenlesbar codierte Informationen (syntaktische Informationen)
 - Informationen als menschliche Interpretation von Daten (Bedeutung, semantische Informationen)

Eigenschaften von Daten und Informationen

Daten und Informationen

- sind im Grunde genommen beliebig vervielfältigbar,
- lassen sich gleichzeitig nutzen und
- verbrauchen sich nicht bei der Nutzung.
- ...

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen**
- 3 Eigentum im Recht
- 4 Zusammenfassung

Daten und Informationen in der Gesellschaft

- Eine Gesellschaft kann ohne den Informationsaustausch nicht leben.
 - Grundkonsens: Informationen sind frei!
- Manche Informationen/Daten sind ökonomisch wertvoll
 - Schutz durch Geheimhaltung
 - Schutz durch den Gesetzgeber

Daten und Informationen als Wirtschaftsgut

- Wirtschaftsgut: Die interessierten Kreise messen einem Gut einen Wert zu.
- Aber: Kein Automatismus „Wo Wert ist, dort ist auch Recht“ im Sinne eines automatischen Schutzes durch das Recht.
- Daten/Informationen sind öffentliche Güter und folgen anderen Regeln als private Güter.

Eigentum

- Eigentum ist ein Begriff sowohl der Allgemein- als auch der Fachsprache(n).
- Jeder hat zumindest eine Vorstellung von Eigentum.
- Rechtswissenschaft kennt mehrere Eigentumsbegriffe:
 - verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff, Art. 14 GG
 - zivilrechtlicher Eigentumsbegriff
- Das Recht in der Zwickmühle:
 - Einerseits: Die Verfassung selbst definiert Eigentum nicht.
 - Andererseits: Die Rechtsordnung benötigt einen operablen Eigentumsbegriff.
 - Lösung: Eigentum als „normgeprägtes Grundrecht“!
 - Folglich: Was Eigentum ist, ergibt sich in der Regel aus den Gesetzen.

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- 3 Eigentum im Recht**
 - Eigentum und zivilrechtliche Befugnisse
 - Urheberrecht
 - Datenbankherstellerrecht
 - Sacheigentum
 - Sonstige Ansätze
- 4 Zusammenfassung

Zivilrechtliche Befugnisse

- Ausschließlichkeitsrechte: exklusive Zurechnung, Verfügen, Abwehren – z. B. Sacheigentum, § 903 Satz 1 BGB
- Abwehrrechte: keine Exklusivität, Abwehr – z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 17 UWG
- Zugangsrecht: keine Exklusivität, Zugang – z. B. datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch, Art. 15 DSGVO
- relative Rechte: Rechtsgestaltung über Vertrag, §§ 241 ff. BGB

Fragestellung:

Lässt sich eine Rechtsnorm finden, die Sensordaten ein Ausschließlichkeitsrecht zuweist?

Urheberrecht, §§ 1–69g UrhG

- Urheberrecht – Schutz einer persönlich geistigen Schöpfung
- Beispiele: Roman, Gemälde, Kartengestaltung
- Sensordaten selbst fehlt es an einem menschlichen Schöpfungsakt
- Computersoftware ist gem. § 69a ff UrhG als persönlich geistige Schöpfung geschützt.
- Computergestützte Datenverarbeitung führt nicht zum Schutz der Daten.
- Die menschliche Interpretation von Daten kann zu einem Werk mit persönlich geistiger Schöpfung führen.
- Ideen und Entdeckungen sind nicht geschützt!

Datenbankherstellerrecht, §§ 87a ff. UrhG

Sog. verwandte Schutzrechte als weitere Ausschließlichkeitsrechte im UrhG

Definition Datenbank

Sammlung von [...] Daten [...], die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln [...] zugänglich sind [...]

Sensordaten sind in der Regel eine Datenbank.

Definition Herstellerrecht

[...] und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Sensordaten sind nur manchmal – beim Vorliegen einer wesentlichen Investition – durch das Datenbankherstellerrecht geschützt.

Sacheigentum an Daten und Informationen

- Das Recht differenziert zwischen Sacheigentum und Immaterialgütern.
- Daten und Informationen brauchen ein Trägermedium
- Zusammentreffen von Sacheigentum mit Daten und Informationen:
 - Mit Speicherung Beurteilung nach Sacheigentum, vgl. § 17 UrhG.
 - Jede Vervielfältigung hebt die Bindung an das Sacheigentum wieder auf.
 - Rechtliche Behandlung abhängig vom Schutz
 - Datenbankherstellerrecht: i. d. R. keine Vervielfältigung ohne Lizenz!
 - kein Schutzrecht: freie Verwendung

Daten und Informationen als Schutzgut

Daten und Informationen als

- sonstiges [absolutes] Recht neben dem Leben, dem Körper, der Gesundheit, der Freiheit, dem Eigentum i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB.
- Schutzgut eines anderen Gesetzes i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB:
 - Verbot des Ausspähens von Daten, § 202a StGB
 - Verbot der Datenveränderung, § 303a StGB
- Es ist nicht überzeugend, aus einzelnen Schutzaspekten ein Vollrecht zu konstruieren.

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- 3 Eigentum im Recht
- 4 Zusammenfassung**
 - Kontakt

Ergebnis

- Daten und Informationen sind nicht per se als Eigentum geschützt.
- Datenbanken sind bei Vorliegen einer wesentlichen Investition geschützt.
- Die Interpretation von Daten kann zu einem Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes führen.
- Bei der Speicherung von Daten und Informationen auf einem Trägermedium gibt es Besonderheiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

KRAMP, SELLING & PARTNER RECHTSANWÄLTE mbB

Rechtsanwalt Falk Zscheile, Mag. rer. publ.

Neuer Markt 12

18055 Rostock

E-Mail: zscheile@kramp.de

GnuPG-Fingerprint: 5F6A B448 2F2F A8AF

Telefon: 0381 2 42 35-0